



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 19.03.2002

Nr. 07

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.03.2002 ... 35

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05. Dezember 2001 gefassten Beschlüsse ... 35

Verwaltungskostenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld ... 38

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber:

Landkreis Eichsfeld/Landratsamt und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.03.2002

Aufgrund des § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung am 09. Januar 1995 (GVBl. S. 2) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung der Durchführung der Palmsonntagprozession in 37308 Heilbad Heiligenstadt, dürfen in der Stadt **37308 Heilbad Heiligenstadt alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen, am Sonntag dem 24.03.2002 in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 15.45 bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden :

Wilhelmstraße, Göttinger Straße, Schöllbach, Kasseler Tor, Neustädter Kirchgasse, Marktplatz, Windische Gasse, Steinstraße, Lindenallee, Kuhgasse, Kollegiengasse, Stubenstraße, Klausgasse, Hampelgasse, Heimenstein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, dem 23.03.2002 ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 07 in Kraft und am 25.03.2002 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.03.2002

Der Landrat

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05. Dezember 2001 gefassten Beschlüsse

TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 01/158
Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für die Jahre 2002 bis 2005 wird zugestimmt. Die Gebührensätze für die wöchentliche Abfuhr werden wie folgt festgesetzt und bleiben für den Zeitraum unverändert.

(MGB)

MGB	60 l	114 €
MGB	80 l	150 €
MGB	120 l	228 €
MGB	240 l	456 €
MGB	1.100 l	2.100 €

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 01/159

Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld (Abfallgebührensatzung)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

- 35 -

Der Kreistag beschließt die vorliegende Abfallgebührensatzung, welche zum 01. Januar 2002 in Kraft tritt.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 01/116

Teilfortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2000/01-2004/05, VG „Eichsfeld/Südharz“

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Teilfortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2000/01 – 2004/05 für die VG „Eichsfeld/Südharz“

Schuljahreswechsel 2002

1. Die Umsetzung des Beschlusses Nr. 99/190 die Regelschule Bischofferode und Großbodungen betreffend wird um die Aufhebung der Regelschule Weißenborn-Lüderode erweitert und bedarf nicht der Errichtung eines gesonderten Regelschulverbundes von Bischofferode und Großbodungen.
2. Neuerrichtung der Regelschule „Eichsfeld/Südharz mit Sitz in Bischofferode und vorübergehenden Klassenauslagerungen nach Großbodungen als auch Weißenborn-Lüderode.
Der Schulbezirk der Regelschule „Eichsfeld/Südharz“ umfasst alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.
3. Aufhebung der Grundschule Silkerode und Zuordnung zur Grundschule Weißenborn-Lüderode mit Erweiterung des Schulbezirkes um Bockelnhagen mit Ortsteil Weilrode, Silkerode und Zwinge.

Schuljahreswechsel 2004

1. Aufhebungen der Grundschule Bischofferode und der Grundschule Großbodungen
2. Neuerrichtung der Grundschule Großbodungen mit erweitertem Schulbezirk um Bischofferode mit OT Hauröden und Holungen

Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 8
Enthaltung: 1

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 01/162

Aufgabenauslagerungen des Schullandheimes Hundeshagen und Förderung von Projektwochen mit erweitertem Unterrichtsinhalt für die 4. Schulklassen außerhalb der Schule

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld möge beschließen:

1. **Der Landkreis Eichsfeld stellt den Betrieb des Schullandheimes Hundeshagen zum 30. Juni 2002 ein.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderrichtlinie für Projektwochen mit erweitertem Unterrichtsinhalt für die 4. Schulklassen außerhalb der Schule zu erarbeiten. Ein Zuschuss soll darin nur vorgesehen werden, wenn entsprechende Einrichtungen im Landkreis Eichsfeld besucht werden.**

(Ergänzung des Beschlussvorschlages auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur:)

3. **Das Schullandheimgebäude in Hundeshagen wird in einer öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf angeboten. In der Auswertung erfahren jene Bieter eine besondere Berücksichtigung, welche diesen Standort im Sinne eines Schullandheimes oder einer touristischen Nutzung weiterzuführen gedenken.**

Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 8
Enthaltung: 3

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 01/156

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2002 des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung (einschließlich der Veränderungen) für das Haushaltsjahr 2002.

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 6
Enthaltung: 5

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 01/157
Finanzplan des Landkreises Eichsfeld 2002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt dem Finanzplan und dem dazugehörigen Investitionsprogramm zu.

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 6
Enthaltung: 5

TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 00/155
Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2001 der Eichsfelder Kulturbetriebe

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Strecker, Berger und Partner GbR, Königsplatz 57 in 34117 Kassel wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2001 der Eichsfelder Kulturbetriebe bestellt.

Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

TOP 12. Antrag der CDU-Fraktion

Drucksache Nr. 01/171

Umsetzung der „Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vom 20.04.2001 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur)“ insbesondere zum Punkt 4.4.4. Sicherheitsleistungen

Abstimmung über den geänderten Antrag:

Die Verwaltung des Landkreises Eichsfeld wird beauftragt, die in der o.g. Richtlinie im Punkt 4.4.4. – Sicherheitsleistungen – getroffenen Festlegungen umzusetzen und in begründeten Fällen, bei einer Auftragssumme bis maximal 100.000 €, auf Gewährleistungsbürgschaften ganz oder teilweise zu verzichten oder vorzeitig zurückzugeben.

Bei besonderen Arbeiten (z.B. Abrissarbeiten, Erdarbeiten) kann die Auftragssumme auch darüber liegen.

Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 15.03.2002

gez. Dr. Henning
Landrat

Verwaltungskostenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung vom 6. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 1,2,10,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) und auf der Grundlage der Benutzungsordnung vom 11.11.1992 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 13. März 2002 folgende Verwaltungskostenordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogische Forschungen und zu kommerziellen Zwecken,
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischen Sammlungsgut im Lesesaal oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostG.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürVwKostG).
- (3) Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i. S. § 8 Abs. 1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verwaltungskostenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 13.10.1993 vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung mit dem Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 14. März 2002

gez. Dr. Henning

Landrat

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Benutzung		
1.1	Benutzung von Archivgut und Sammlungsgut außerhalb des Archivs (Leihfrist in der Regel maximal 3 Wochen)	je Tag und Auftrag	5,00
1.2	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
1.3	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00
1.4	Erbringung von Sonderleistungen		nach Vereinbarung
2.	Beratung, Recherchen u. a. Leistungen		
2.1	Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	5,00
2.2	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Sammlungsgut	je angefangene halbe Stunde	10,00
2.3	Anfertigung von Abschriften, Auszügen und Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	A4-Seite	10,00 – 20,00
2.4	Gutachterliche Tätigkeit	nach Zeitaufwand	10,00
2.5	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen		1,50
3.	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)		
3.1	Druck und CD-ROM		
3.1.1	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00
3.1.2	Neuauflagen	wie 3.1.1	wie 3.1.1
3.2	Film, Fernsehen und Videoproduktion		
3.2.1	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

3.2.2	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00
3.3	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktion		nach Zeitaufwand
3.4	Tonträger	je angefangene Wiedergabeminute	25,00
3.5	Einblendung in Online-Diensten		
3.5.1	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00
3.5.2	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00
3.5.3	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00
3.5.4	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00
3.5.5	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00
3.6	Verwendung für Gutachten (z. B. Baugutachten)	je verwendete Vorlage	50,00

Auslagenverzeichnis

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen Euro
1.	Reproduktionen		
1.1	Fotokopien von Archivgut DIN A 4	je Stück	0,30
	Fotokopien von Archivgut DIN A 3	je Stück	0,50
1.2	Kopien über Printer-Geräte DIN A 4	je Stück	0,50
	Kopien über Printer-Geräte DIN A 3	je Stück	0,70
1.3	Aufnahmen auf Dokument-Mikrorollfilm (35 mm) oder Mikrofiche (insgesamt mindestens 10 Aufnahmen)	je Stück	0,50
1.4	Duplizierung von Mikrofilm 35 mm (mindestens 3 Meter)	je Meter	1,00
1.5	Aufnahmen auf Dokumenten-Mikroplanfilm (DIN A5)	je Stück	5,00
1.6	Aufnahmen auf Bildfilm s/w		
	24 x 36 mm (Kleinbild)	je Aufnahme	2,20
	4,5 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm)	je Aufnahme	2,70
	13 x 18 cm (Planfilm)	je Aufnahme	6,00
1.7	Duplizierung von Mikrofiches (DIN A 6)	je Stück	4,00
1.8	Aufnahmen auf Bildfilm - Farbfilm		
	a) Color-Negativfilm 24 x 36 mm	je Stück	1,50
	6 x 7 cm / 6 x 9 cm	je Stück	3,50
	9 x 12 cm	je Stück	7,50
	b) Color-Diapositiv 24 x 36 mm	je Stück	3,50
	6 x 7 cm/ 6 x 9 cm	je Stück	5,00
	9 x 12 cm	je Stück	8,00
1.9	Rückvergrößerung (s/w) auf repro-fähigem Bildpapier		
	10,5 x 14,8 cm (Postkartenformat)	je Stück	1,70
	13 x 18 cm	je Stück	2,00
	18 x 24 cm	je Stück	4,20
	24 x 30 cm	je Stück	6,50
	30 x 40 cm	je Stück	9,50
	40 x 50 cm	je Stück	14,00
1.10	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

1.11	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe
2.	Siegelproduktion		
	a) Abdruck in Siegellack	je Siegel nach Zeitaufwand	mind. 10,00
	b) Nachbildung aus Wachs	je Siegel nach Zeitaufwand	mind. 37,00
	c) Abguss in Silikon-Kautschuk	je Siegel nach Zeitaufwand	mind. 57,00
3.	Kopierung auf elektronischen Speichermedien		
3.1	Dateien		
	a) Diskette	je Stück	5,00
	b) CD	je Stück	20,00
3.2	Tonträger		
	a) Kassette	je Stück	10,00
	b) CD	je Stück	20,00
3.3	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
3.2	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe